



Verkündet am 26.11.2015

Janssen, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle.

**Amtsgericht Wuppertal**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan,  
Warndtstr. 7, 42285 Wuppertal,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagte,

Str. 131, 4

& Partner

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Wuppertal, Abteilung 34,

im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO auf der Grundlage der bis zum  
05.11.2015 eingereichten Schriftsätze

durch den Richter am Amtsgericht Tscham

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.590,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.06.2015 sowie vorgerichtliche, nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten von € 157,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 28.08.2015 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerseite zu 1/14. Die übrigen Kosten trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin aber nur ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrags.

Die Klägerin kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, sofern nicht die vollstreckende Seite zuvor Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine unbedingte und unbefristete Bürgschaft einer bundesdeutschen Bank oder Sparkasse erfolgen.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Höhe der Schadenersatzansprüche hinsichtlich eines Verkehrsunfalls, welcher sich am [REDACTED] 2015 in Wuppertal ereignet hat.

Das im Eigentum der Klägerin stehende Fahrzeug [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] hat hierbei einen wirtschaftlichen Totalschaden erlitten. Die Beklagte als Haftpflichtversicherung des unfallbeteiligten PKW [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] hat vorgerichtlich die Haftung dem Grunde nach wegen der Unfallsituation eines Auffahrunfalls anerkannt, §§ 115 VVG, 7 StVG.

Neben den ausgeglichenen Sachverständigenkosten und einer gezahlten Kostenpauschale von € 25,- macht die Klägerin im Rahmen des hiesigen Rechtsstreit einen weiteren Fahrzeugschaden von € 1.590,- und im Rahmen der Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeugs angefallene Benzinkosten von € 125,- geltend, insgesamt also € 1.715,-.

Das klägerseits eingeholte und auch zeitnah an die Beklagte übersandte vorgerichtliche Gutachten vom 12.05.2015 geht von einem Restwert für das Fahrzeug von € 150,- aus. Die Klägerin hat das Fahrzeug auf dieser Basis am 21.05.2015 verkauft. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 28 der Gerichtsakte verwiesen. Erst danach hat die Klägerin von einem Restwertangebot der Beklagten über einen Betrag von € 1.740,- Kenntnis erhalten.

Die Beklagte hat insoweit den Fahrzeugschaden auf der Basis eines Restwertes von € 1.740,- statt wie klägerseits geltend gemacht auf der Basis eines Restwertes von € 150,- abgerechnet.

Zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs hat die Klägerin 930 Km (dreimal die Distanz zwischen [REDACTED] und [REDACTED]) zurückgelegt. Unter Annahme eines Kilometersatzes von € 0,25 pro Km macht sie insoweit einen weiteren Schadenersatzanspruch von € 125,- (rechnerisch ergäben sich an sich € 232,50) geltend.

Die Klage ist der Beklagten am 28.08.2015 zugestellt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 1.715,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 29.06.2015 sowie vorgerichtliche, nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten von € 157,80 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht,

für die Berechnung des Fahrzeugschadens käme es rechtlich auf das Restwertangebot von € 1.740,- an.

Wegen des weitergehenden Parteivortrags wird auf die zur Akte gereichten wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist überwiegend begründet.

## I.

Die Klage ist bereits dem Grunde nach unbegründet, soweit die Klägerin als Schaden die Fahrtkosten für drei Fahrten zwischen dem Wohnort [REDACTED] und dem Ort des Erwerbs eines Ersatzfahrzeugs ([REDACTED]) geltend macht. Diese Kosten sind bereits nach dem eigenen Sachvortrag der Klägerin aus Rechtsgründen nicht zu erstatten. Denn diese Kosten wären allenfalls dann als konkreter Schaden zu ersetzen, wenn ein Ersatzfahrzeug entgegen den Angaben des vorgerichtlichen Gutachtens zu dem dort angegebenen Wiederbeschaffungswert vor Ort in [REDACTED] nicht zu beschaffen gewesen wäre und insoweit die Kostenpauschale von (zumindest) € 25,- die mit der Wiederbeschaffung verbundenen Kosten nicht angemessen mit abdecken würde. Die insoweit darlegungspflichtige Klägerin hat aber keine Angaben dazu gemacht, warum sie sich zu einer Ersatzbeschaffung in [REDACTED] entschlossen hat. Insoweit ist zu Lasten der darlegungspflichtigen Klägerin davon auszugehen, dass die Entscheidung für den Ersatzkauf in [REDACTED] aus in der Person der Klägerin liegenden wirtschaftlichen Gründen (möglicherweise ist trotz des erhöhten Fahrtaufwandes dort ein günstigerer Preis zu erzielen gewesen?) getroffen wurde.

## II.

Die Klage ist im Übrigen begründet, soweit die Klägerin bei der Schadensberechnung den durch die Veräußerung tatsächlich erzielten, sich aus dem vorgerichtlichen Gutachten ergebenden Restwert von € 150,- und nicht das Restwertangebot über € 1.740,- zugrunde legt. Gegenüber dem schlüssigen Klageanspruch werden beklagtenseits keine erheblichen Einwendungen erhoben. Dabei kann es im Ergebnis offen bleiben, ob der Restwert des Fahrzeugs mit € 150,- nach dem maßgeblichen regionalen Markt ordnungsgemäß ermittelt wurde. Denn die Klägerin muss sich nicht auf das (deutlich) höhere Restwertangebot verweisen lassen.

Den Geschädigten trifft bereits keine Pflicht, die Versicherung über die beabsichtigte Veräußerung zu informieren und ihr Gelegenheit zur Vorlage eines Restwertangebots zu geben (BGH 12.7.05 – VI ZR 132/04 – NJW 05, 3134). Das Gericht teilt auch nicht die durchaus vereinzelt vertretene Einschätzung, dass der Geschädigte nach Übersendung des SV-Gutachtens an die Versicherung etwas abwarten müsse, um nicht gegen seine Schadensminderungspflicht zu verstoßen und damit der Versicherung die Gelegenheit zu einem Restwertangebot einräumen müsse. Das hier erkennende Gericht macht sich insoweit die zutreffenden Erwägungen des OLG Düsseldorf (VersR 06, 1657) zu eigen, wonach den Geschädigten keine derartige Obliegenheit trifft: „Grundsätzlich ist der Geschädigte, wenn er von seiner Ersetzungsbefugnis nach § 249 Abs. 2 BGB Gebrauch macht, der Herr des Restitutionsgeschehens. Wie er mit seinem beschädigten Fahrzeug verfährt, ist deshalb seine Sache. Seine Verwertungsfreiheit erstreckt sich nicht nur auf das Ob, sondern auch auf den Zeitpunkt der von ihm beabsichtigten Veräußerung. Es kann ihm in der Regel nicht zum Nachteil gereichen, wenn er seine Absicht alsbald nach dem Unfall in die Tat umsetzt, sei es durch einen freien Verkauf, sei es durch eine Inzahlunggabe. Für eine zügige Veräußerung gibt es erfahrungsgemäß eine Reihe von Gründen, die der Schädiger/Versicherer zu respektieren hat. Davon abgesehen kann auch ihm zugute kommen, dass der Geschädigte seinen Unfallwagen ohne Verzögerung veräußert. Denn auf diese Weise kann der Geschädigte frühzeitig in den Besitz eines Ersatzfahrzeuges gelangen und damit den Ausfallzeitraum kostensparend abkürzen“.

Soweit die Beklagte annimmt, wegen dem sich aus dem vorgerichtlichen Gutachten ergebende Restwert von € 150,- habe sich selbst einem Laien aufdrängen müssen, dass durch einen Auffahrunfall sich der Wert des Wagens durch den Unfall nicht auf € 150,- habe reduzieren können, schon wegen der Möglichkeit des „Ausschlachtens“, wird diese Ansicht beklagtenseits nicht durch substantiierten Sachvortrag gestützt. Es bleibt für das Gericht schleierhaft, aufgrund welcher tatsächlichen Umstände für einen Laien sich eine solche Erkenntnis habe aufdrängen sollen, wenn selbst ein Fachmann wie der vorgerichtliche Sachverständige dies nicht bestätigt. Warum ein zum Unfallzeitpunkt 2015 bereits 8 Jahre zugelassenes Fahrzeug sich altersbedingt überhaupt noch wirtschaftlich sinnvoll ausschachten lassen soll, ist für einen Laien – und selbst für den Unterzeichner – nicht unmittelbar erkennbar.

Die Klägerin hat auch nicht dadurch ihre Pflichten verletzt und sich widersprüchlich (§ 242 BGB) verhalten, als sie der Beklagten einerseits eine Frist zum 02.06.2015 setzte und andererseits das Auto bereits am 21.05.2015 veräußerte. Denn die betreffende Fristsetzung bezog sich nicht auf die Abgabe eines Restwertangebots.

Aufgrund der also rechtlich nicht zu beanstandenden Veräußerung vom 21.05.2015 kommt es auf spätere Umstände wie den Eingang eines (zu spät erfolgten) Restwertangebots rechtlich nicht mehr an.

Sonstige erhebliche Einwendungen der Beklagtenseite sind für das Gericht nicht ersichtlich.

Die Beklagte war demnach zur Nachzahlung der Differenz zwischen den tatsächlichen Erlös von € 150,- und dem zur vorgerichtlichen Abrechnung genutzten Restwertangebot verpflichtet.

### III.

Die Zinsentscheidung und die Entscheidung wegen den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten beruht auf Verzug, §§ 286ff BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: € 1.715,-

**Rechtsmittelbelehrung / Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Wuppertal zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Wuppertal durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Wuppertal statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Tscharn

Ausgefertigt

Janßen, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

